

## **Ordnung**

### ***Centre Bildung, Wissen, Innovation***

#### §1 Stellung innerhalb der Leibniz Universität Hannover

- (1) Das Centre ist eine interdisziplinäre Forschungseinheit der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover. Sie ist keine Einrichtung nach § 6 Abs. 4 der Grundordnung der LUH.
- (2) Das Centre wird durch den Dekan der Philosophischen Fakultät auf Zeit eingerichtet. Die erste Laufzeit beträgt fünf Jahre ab Bekanntgabe dieser Ordnung durch den/die Dekan/Dekanin. Eine einmalige Verlängerung durch den/die Dekan/in um bis zu weitere fünf Jahre ist nach Maßgabe von § 7 Abs. 9 möglich.
- (3) Die Bezeichnung des Centres lautet: Bildung, Wissen, Innovation. Die Kurzform: BWI. Und die entsprechende englische Bezeichnung: Centre for Education, Knowledge and Innovation.

#### §3 Ziel und Aufgabe

Ziel des Centres ist es, fakultäts- und universitätsübergreifende, interdisziplinäre Forschungsarbeiten zu den Themenfeldern Bildung, Wissen und Innovation zu fördern.

Die Tätigkeiten des Centres orientieren sich daran, die Sichtbarkeit interdisziplinärer Forschung an der Leibniz Universität Hannover zu erhöhen sowie die Internationalisierung der Forschung, die Weiterentwicklung von Forschungsmethoden und die Kommunikation der Forschungsergebnisse in Öffentlichkeit und Gesellschaft voranzutreiben. Zur Aufgabe des Centres gehört es weiterhin, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern.

#### §4 Fellows

- (1) Als Fellows können Angehörige und Mitglieder der Leibniz Universität Hannover aufgenommen werden.
- (2) Die Fellows bestimmen über die wissenschaftliche und organisatorische Entwicklung des Centres. Der Vorstand und die Sprecherin bzw. der Sprecher rekrutieren sich aus der Gruppe der Fellows.
- (3) Alle Mitglieder des Gründungsvorstandes nach § 7 Abs. 2 sind zugleich Fellows.
- (4) Ein Fellowship ist zeitlich nicht befristet, erlischt aber mit dem Ende der Mitgliedschaft oder Angehörigkeit an der LUH. Es erlischt darüber hinaus mit dem Ablauf der Laufzeit nach § 1 Abs. 2.
- (5) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Fellows entscheidet der Vorstand.
- (6) Ein Fellowship kann durch schriftliches Anzeigen gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

#### §5 Associate Fellows

- (1) Associate Fellows können auf Vorschlag der Fellows vom Vorstand bestimmt werden.
- (2) Associate Fellows können entweder als Mitglieder und Angehörige an der Leibniz Universität Hannover; oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung sowohl innerhalb als auch außerhalb Deutschlands beschäftigt sein. Sie sind in der Regel nach den Vorgaben von Rundschreiben A Nr. 08/2011 (in der jeweils geltenden Form) als Gastwissenschaftler/innen an der LUH zu etablieren.
- (3) Associate Fellows können befristet auf höchstens zwei Jahre (long term associate fellows) und auch unbefristet (permanent associate fellows) bestimmt werden. In jedem Fall erlischt ein Associate Fellowship mit Ablauf der Frist nach § 1 Abs. 2.

- (4) Associate Fellows haben die Aufgabe, an der Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Centres aktiv mitzuwirken.
- (5) Ein Associate Fellowship kann durch schriftliches Anzeigen gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Über einen Ausschluss von Associate Fellows kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheiden.

## §6 Organe

Die Organe des Centres sind:

- der Vorstand inkl. eines Sprechers bzw. einer Sprecherin
- Mitgliederversammlung

## §7 Vorstand

- (1) Geleitet wird das Centre durch einen wissenschaftlichen Vorstand. Dieser Vertritt das Centre innerhalb und außerhalb der Leibniz Universität Hannover.
- (2) In den ersten zwei Jahren (24 Monate) nach Inkrafttreten der Ordnung des Centres wird das Centre durch einen Gründungsvorstand geleitet. Dieser wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung durch den/die Dekan/Dekanin bestellt.
- (3) Binnen zwei Jahre nach Inkrafttreten der Ordnung wird ein Vorstand von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand besteht aus vier Hochschullehrenden sowie einer bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden. Alle Vorstandsmitglieder kommen aus der Gruppe der Fellows. Im Vorstand müssen mindestens zwei wissenschaftliche Disziplinen vertreten sein.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester.
- (6) Der Vorstand wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher aus seiner Mitte. Die Sprecherin bzw. der Sprecher muss aus der Gruppe der Hochschullehrenden kommen. Er oder sie vertritt das Centre nach außen und ist zugleich Vorsitzende des Vorstandes. Er oder sie kann Aufgaben an die anderen Vorstandsmitglieder delegieren.
- (7) Der Vorstand kann sich bei seinen Entscheidungen von Fellows, Associate Fellows sowie von einem wissenschaftlichen Beirat beraten lassen.
- (8) Der Vorstand informiert die Mitglieder in schriftlicher Form über die getroffenen Beschlüsse.
- (9) Der Vorstand erarbeitet rechtzeitig vor Ende der Laufzeit nach § 1(2) einen ausführlichen Selbstbericht und reicht diesen zusammen mit einem Vorschlag über die Weiterführung, oder Beendigung, bzw. Überführung des Centre in eine andere geeignete Struktur (bspw. eine Forschungsinitiative) im Dekanat ein.

## §8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kommt mindestens alle zwei Jahre für die Wahl des Vorstandes zusammen (Ladungsfrist: 4 Wochen). Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Fellows. Eine Anwesenheit kann auch über Video-Konferenzsysteme hergestellt werden. Die Stimme eines nicht anwesenden Fellows kann im Vorfeld auf einen anwesenden Fellow übertragen werden. Hierüber ist der Vorstand vor Beginn der Versammlung schriftlich zu informieren.
- (2) Associate Fellows können als beratende Gäste der Versammlung beiwohnen, sind aber nicht stimmberechtigt.

- (3) Änderungen dieser Ordnung sind im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in möglich. Sie werden durch den Vorstand im Benehmen mit der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

#### §9 Beschlüsse und Protokollierung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers.
- (2) Vorstandsentscheidungen im Umlaufverfahren sind möglich.
- (3) Es gibt die Möglichkeit, sich zu enthalten. Ob die Beschlüsse per offener oder geheimer Abstimmung getroffen werden, legen die Anwesenden zu Beginn der jeweiligen Sitzung fest.
- (4) Die Beschlüsse werden in Form eines Ergebnisprotokolls festgehalten und allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Kommen von diesen binnen 14 Tagen keine Änderungsanträge, gilt das Protokoll als angenommen. Das angenommene Protokoll wird allen Fellows zur Verfügung gestellt.

#### §10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Mitteilung durch den/die Dekan/Dekanin der Philosophischen Fakultät in Kraft.